DiVino Weinklub 4528 Zuchwil

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Weinklub DiVino wirkt mit Sitz in Zuchwil ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen ZGB.

2. Zweck

Der Weinklub pflegt die Freude am guten Wein und fördert das weinkundliche Wissen durch
- Veranstaltungen, wie Degustationen, Besuche von Kellereien und Weingütern, gastronomische Anlässe, Weinreisen u. ä.
- gemeinsamen Einkauf von Wein zu günstigen Konditionen.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede über 20 Jahre alte Person werden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren kann. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag schuldig bleibt.

3.3. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein bebesonders verdient gemacht oder ausserordentlidentliche Leistungen vollbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, ohne deren Pflichten. Insbesondere sind sie beitragsfrei.

4. Finanzen

4.1. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Vermögenserträgen.

4.2. Die finanzielle Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

5. Rechnungsjahr

Vereinsjahr und Rechnungsjahr beginnen mit dem 1. August jeden Jahres und enden mit dem 31. Juli des nächstfolgenden Jahres.

6. Organe

Die Organe des Weinklubs Divino sind:
- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (VS)
- die Rechnungsrevisoren.

7. Generalversammlung

7.1. Jedes Jahr findet im auf den Geschäftsabschluss folgenden Quartal eine GV statt. Die Einladungen an die Mitglieder haben 20 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge an die GV müssen mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidium eintreffen.

7.2. Aufgaben und Kompetenzen der GV:
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolles der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
- Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
- Kenntnisnahme von Ein- und Austritten sowie des Mitgliederbestandes.
- Wahlen: – Präsident/-in oder Co-Präsidium
 – Vorstandsmitglieder
- – Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen.

7.3. Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen.

7.4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt wird.

7.5. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

7.6. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

7.7. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins setzen eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.

8. Vorstand

8.1. Der VS besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

8.2. Er setzt sich aus Präsident/-in, Vize-Präsident/-in oder Co-Präsidium, Aktuar/-in, Kassier/-in und Beisitzern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

8.3. Aufgaben und Kompetenzen des VS sind:
- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Einberufung und Vorbereitung der GV, Ausführung ihrer Beschlüsse
- Organisation der durch die Statuten vorgesehenen Veranstaltungen und des gemeinsamen Weineinkaufs.

8.4. Der VS versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei VS-Mitgliedern.

8.5. Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Miglieder anwesend ist.

8.6. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

8.7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist jeweils an einer der nächsten Sitzungen zu genehmigen.

DiVino Weinklub 4528 Zuchwil

8.8. Der Präsident/die Präsidentin oder das Co-Präsidium führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

9. Revisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von einem Jahr. Sie revidieren die Jahresrechnumg und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Die Revisoren dürfen dem VS nicht angehören.

10. Schluss-bestimmungen

In diesen Statuten sind die Änderungen bis und mit GV vom 6. Sept. 2008 berücksichtigt. Sie treten mit diesem Datum in dieser Form in Kraft.

Zuchwil, 6. September 2008

Co-Präsidium:

Der Aktuar: